

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Burgenlandkreis**  
**-Der Landrat-**

**Bekanntmachung über das Entfallen**  
**der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der**  
**Änderung einer Windfarm im Vorranggebiet Nr. XXIX „Profen“ im Burgenlandkreis**

**Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Windpark Profen II GmbH mit Sitz im Ortsteil Theißen, Glück-Auf-Straße 1, 06711 Zeitz, hat beim Burgenlandkreis am 04.05.2022 einen Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Neugenehmigung) zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers GE Wind Energy GmbH, Typ 6.0-164, mit 167,00 m Nabenhöhe, 164,00 m Rotordurchmesser, 249,00 m Gesamtbauhöhe und 6,0 MW Nennleistung eingereicht. Weiter wurde durch die Windpark Profen II GmbH gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, dass die Genehmigung abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
PII-01	Großgrimma	24	1
PII-02	Großgrimma	23	1
PII-03	Großgrimma	25	1
PII-04	Großgrimma	23	1
PII-05	Großgrimma	22	1
PII-06	Großgrimma	22	1
PII-07	Großgrimma	18	4
PII-08	Großgrimma	22	1
PII-09	Großgrimma	18	4
PII-10	Großgrimma	20	1/1

Für das Vorhaben der Windpark Profen II GmbH bestand nach § 9 Abs. 4 und entsprechend § 7 Abs. 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hatte und der Entfall der allgemeinen Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet worden war. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergab sich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV die Notwendigkeit, über die Zulässigkeit des Vorhabens im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV am 05.05.2023 öffentlich bekannt gemacht und die Unterlagen zum Vorhaben lagen vom 17.05.2023 bis 16.06.2023 zur Einsichtnahme aus.

Mit Schreiben vom 06.02.2024, welches dem Burgenlandkreis am 07.02.2024 zuzuging, verlangte die Vorhabenträgerin von der Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), die Vorschrift des § 6 Abs. 1 WindBG auf das bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden. Die Vorschrift bestimmt Folgendes:

Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG).

Die Vorschrift ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG ist, dass der Vorhabenträger nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 4 WindBG).

Im Fall des o. beschriebenen Vorhabens liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG vor. Damit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den 11. MRZ. 2024

Im Auftrag

Dr. Ariane Körner  
Dezernentin